



# Freiwillige Feuerwehr

Frankfurt am Main - Praunheim - gegründet 1920 e. V.

## Ordnung

der

## Jugendfeuerwehr

## Frankfurt am Main

## Praunheim

# gegründet 06. Oktober 1978

Die Jugendfeuerwehrordnung  
ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung (§15), aber verbindlich.  
Sie muss von der Mitgliederversammlung des Vereines verabschiedet werden.

---

**Anschrift:**  
Freiwillige Feuerwehr Praunheim  
An der Bitz 20  
60488 Frankfurt am Main  
Tel: & Fax: 0 69 / 7 68 12 41

**Internet:**  
[www.feuerwehr-praunheim.de](http://www.feuerwehr-praunheim.de)  
**E-Mail:**  
[jugend@feuerwehr-praunheim.de](mailto:jugend@feuerwehr-praunheim.de)

**Bankverbindung Jugendfeuerwehr:**  
Frankfurter Sparkasse  
Bankleitzahl: 500 502 01  
Kontonummer: 0200167731



# Freiwillige Feuerwehr

Frankfurt am Main - Praunheim - gegründet 1920 e. V.

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Deckblatt Ordnung</b>	<b>1</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>§ 1 – Name, Wesen, Aufsicht</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 – Aufgaben und Ziele</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 – Rechte, Pflichten und Ordnungsmaßnahmen</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 – Mittel</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 – Organe der Jugendfeuerwehr</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 – Die Mitgliederversammlung</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 – Der Jugendausschuss</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 – Der Jugendfeuerwehrwart</b>	<b>5</b>
<b>§ 11 – Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart</b>	<b>5</b>
<b>§ 12 – Die Jugendgruppenleiter</b>	<b>5</b>
<b>§ 13 – Der Jugendgruppensprecher</b>	<b>6</b>
<b>§ 14 – Der Stellvertretende Jugendgruppensprecher</b>	<b>6</b>
<b>§ 15 – Der Schriftführer</b>	<b>6</b>
<b>§ 16 – Der Kassenführer</b>	<b>6</b>
<b>§ 17 – Stärke, Bekleidung, Ausrüstung</b>	<b>6</b>
<b>§ 18 – Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit</b>	<b>6</b>
<b>§ 19 – Soziale Sicherung</b>	<b>7</b>
<b>§ 20 – Übernahme in die Einsatzabteilung</b>	<b>7</b>
<b>§ 21 – Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>

#### Hinweis zur Jugendordnung:

Die Ordnung sieht, auch wenn es nicht ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. das männliche Geschlecht aller Funktionsinhaber vor.

---

#### **Anschrift:**

Freiwillige Feuerwehr Praunheim  
An der Bitz 20  
60488 Frankfurt am Main  
Tel: & Fax: 0 69 / 7 68 12 41

#### **Internet:**

[www.feuerwehr-praunheim.de](http://www.feuerwehr-praunheim.de)

#### **E-Mail:**

[jugend@feuerwehr-praunheim.de](mailto:jugend@feuerwehr-praunheim.de)

#### **Bankverbindung Jugendfeuerwehr:**

Frankfurter Sparkasse  
Bankleitzahl: 500 502 01  
Kontonummer: 0200167731



# Freiwillige Feuerwehr

Frankfurt am Main - Praunheim - gegründet 1920 e. V.

## § 1 – Name, Wesen, Aufsicht

1. Die Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main – Praunheim (im weiteren „Jugendfeuerwehr“ genannt) ist die Jugendabteilung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main – Praunheim gegründet 1920 e.V. (im weiteren „FF-Praunheim“ genannt). Sie gehört auch der Jugendfeuerwehr Frankfurt am Main, der Hessischen und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
2. Die Jugendfeuerwehr ist laut Vereinsatzung, der FF–Praunheim, ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis 27 Jahren. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Jugendgruppe innerhalb der FF–Praunheim nach dieser Ordnung selbst.
3. Der Leiter, gemäß Hessischen Brand- und Katastrophenschutz Gesetz (im weiteren „HBKG“ genannt), der Jugendfeuerwehr ist der Wehrführer. Er bedient sich des Jugendfeuerwehrwartes und dieser ist Kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes der FF–Praunheim.
4. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen gemäß HBKG nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.

## § 2 – Aufgaben und Ziele

Die Jugendfeuerwehr soll;

1. die Jugend zur tätigen Hilfsbereitschaft anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist der Dienst (praktisch und theoretisch) in der Jugendgruppe der FF–Praunheim vorgesehen;
2. das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern;
3. dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Fahrten, Treffen, Begegnungen und Wettkämpfe mit Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden;
4. von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratischer Ordnung fördern und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen;
5. ihre Arbeit in der Öffentlichkeit darstellen,
6. Maßnahmen und Angebote der Brandschutzerziehung und -aufklärung bei Kindern und Jugendlichen umsetzen.

## § 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Jugendfeuerwehr kann jeder im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum 27. Lebensjahr angehören. Bis zum 18. Lebensjahr ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr (unten genannte Adresse) gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrführer mit Zustimmung des Jugendfeuerwehrwartes.
3. Niemandem darf auf Grund von Vorurteilen oder aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen der Eintritt in die Jugendfeuerwehr verweigert werden.
4. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

## § 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung, der Erziehungsberechtigten (bis zum 18. Lebensjahr),
2. bei Übernahme in den aktiven Feuerwehrdienst, siehe auch § 20;
3. mit Erreichen des 27. Lebensjahres,
4. bei Wechsel zu einer anderen Jugendfeuerwehr. Auf Wunsch kann ein Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr vom Wehrführer erstellt werden.
5. durch Ausschluss. Siehe § 5 Abs. 6.

## § 5 – Rechte, Pflichten und Ordnungsmaßnahmen

1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
  - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - in eigener Sache gehört zu werden,
  - den Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr zu wählen und gewählt zu werden.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
  - an den angesetzten Übungen und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
  - die im Rahmen dieser Ordnung gegebene Anordnung zu befolgen.
  - die Kameradschaft und das Gruppenleben innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
  - bei einer Abwesenheit ist die Jugendleitung umgehend zu informieren.
  - Änderungen der personenbezogenen Daten (Anschrift und Bankdaten bei Einzugsermächtigung) unverzüglich mitzuteilen.

**Anschrift:**  
Freiwillige Feuerwehr Praunheim  
An der Bitz 20  
60488 Frankfurt am Main  
Tel: & Fax: 0 69 / 7 68 12 41

**Internet:**  
[www.feuerwehr-praunheim.de](http://www.feuerwehr-praunheim.de)  
**E-Mail:**  
[jugend@feuerwehr-praunheim.de](mailto:jugend@feuerwehr-praunheim.de)

**Bankverbindung Jugendfeuerwehr:**  
Frankfurter Sparkasse  
Bankleitzahl: 500 502 01  
Kontonummer: 0200167731



# Freiwillige Feuerwehr

Frankfurt am Main - Praunheim - gegründet 1920 e. V.

3. Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
4. Ordnungsmaßnahmen und Anweisungen können vom Jugendfeuerwehrwart, stellvertretender Jugendfeuerwehrwart, den Jugendgruppenleitern, sowie vom Jugendfeuerwehrwart eingesetzten Betreuern, erteilt werden.
5. Ein Verweis kann nur vom Jugendfeuerwehrwart ausgesprochen werden.
6. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses und der Zustimmung des Wehrführers von diesem ausgesprochen.
7. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch des Ausschlusses schriftlich beim Wehrführer eingebracht werden. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Beschwerde.

## § 6 – Mittel

Die Jugendkasse erhält für die Jugendarbeit die Mitteln durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Zuwendung vom Verein
3. Zuwendung von Stadt, und /oder Land und /oder Bund
4. Zuwendung von der Stadtjugendfeuerwehrleitung.
5. Sammlungen
6. Spenden
7. sonstige Einnahmen

## § 7 – Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind,

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Jugendfeuerwehrwart,
3. der Jugendausschuss.

## § 8 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer der FF–Praunheim mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 7 Tagen vorher beim Jugendausschuss schriftlich vorliegen. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Jugendfeuerwehrmitglieder anwesend sind, sind nach einer 1 Stunde Wartezeit weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so ist Mitgliederversammlung beschlussfähig. Jedes Jugendfeuerwehrmitglied ist stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können beratend tätig werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Jugendausschusses ohne Jugendfeuerwehrwart,
  - b. Genehmigung des Jahresberichtes,
  - c. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

## § 9 – Der Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
  - dem Jugendfeuerwehrwart (Mitglied der Einsatzabteilung)
  - dem stellv. Jugendfeuerwehrwart (Mitglied der Einsatzabteilung)
  - den 2 Jugendgruppenleitern (Mitglieder der Einsatzabteilung)
  - dem Kassenführer (Mitglied der Einsatzabteilung)
  - dem Schriftführer (Mitglied der Jugendfeuerwehr)
  - dem Jugendgruppensprecher (Mitglied der Jugendfeuerwehr)
  - dem stellv. Jugendgruppensprecher (Mitglied der Jugendfeuerwehr)
2. Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausgenommen ist der Jugendfeuerwehrwart, der von der Einsatzabteilung für fünf Jahre gewählt wird.
3. Der Jugendausschuss wird vom Jugendgruppensprecher nach Bedarf oder auf Wunsch eines Mitgliedes des Jugendausschusses einberufen. Er sollte aber mindestens viermal im Jahr einberufen werden.
4. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

**Anschrift:**  
Freiwillige Feuerwehr Praunheim  
An der Bitz 20  
60488 Frankfurt am Main  
Tel: & Fax: 0 69 / 7 68 12 41

**Internet:**  
www.feuerwehr-praunheim.de  
**E-Mail:**  
jugend@feuerwehr-praunheim.de

**Bankverbindung Jugendfeuerwehr:**  
Frankfurter Sparkasse  
Bankleitzahl: 500 502 01  
Kontonummer: 0200167731



# Freiwillige Feuerwehr

Frankfurt am Main - Praunheim - gegründet 1920 e. V.

- Abwahl eines Mitgliedes des Jugendfeuerwehrausschusses, ausgenommen ist der Jugendfeuerwehrwart. Über den entsprechenden Antrag eines oder mehrerer Jugendfeuerwehrausschussmitglieder wird mit einfacher Mehrheit des Jugendfeuerwehrausschusses entschieden. Dies gilt auch für eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; Gestaltung der Jugendarbeit; Planung von Fahrten im Inland oder auch im Ausland.
- Die Festlegung der Delegierten gemäß der Satzung des Stadtjugendfeuerwehrtages.

## **§10 – Der Jugendfeuerwehrwart**

1. Er leitet die Jugendfeuerwehr und berichtet an den Wehrführer.
2. Er muss die Ausbildung eines Truppführers haben, die Gruppenführerausbildung sollte angestrebt werden. Er sollte im Besitz der Jugendleiterkarte sein.
3. Er ist das Bindeglied zwischen der Jugendfeuerwehr und dem Vorstand.
4. Er erstellt den Jahresbericht.
5. Er koordiniert den Jugendfeuerwehrausschuss.
6. Er vertritt die Jugendfeuerwehr im Stadtjugendfeuerwehrausschuss.
7. Er legt den Dienstplan dem Wehrführer zur Zustimmung vor.

## **§11 – Der stellv. Jugendfeuerwehrwart**

Der stellv. Jugendfeuerwart

1. muss Mitglied der Einsatzabteilung sein und sollte mindestens die Ausbildung eines Truppführers haben, die Gruppenführerausbildung sollte angestrebt werden.
2. sollte weiterhin die Jugendleiterkarte haben.
3. unterstützt den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt den Jugendfeuerwehrwart bei dessen Abwesenheit.

## **§12 – Die Jugendgruppenleiter**

Die Jugendgruppenleiter,

1. müssen Mitglieder der Einsatzabteilung sein und sollten mindestens die Ausbildung eines Truppmannes haben.
2. sollten weiterhin die Jugendleiterkarte haben.
3. unterstützen die Jugendfeuerwehrleitung.
4. vertreten gemeinsam die Jugendfeuerwehrleitung bei deren Abwesenheit und auf deren Anweisung, ggf. durch Anweisung des Wehrführers.

## **§ 13 – Der Jugendgruppensprecher**

Der Jugendgruppensprecher,

1. muss Mitglied der Jugendfeuerwehr sein.
2. dient als Ansprechpartner zwischen dem Jugendfeuerwehrwart und den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.
3. hat Vorschlagsrecht bei der Wahl des Jugendfeuerwehrwartes in der Mitgliederversammlung des Vereines.
4. vertritt die Jugendfeuerwehr im Jugendforum.
5. ist Sprecher des Jugendausschusses

## **§ 14 – Der stellv. Jugendgruppensprecher**

Der stellv. Jugendgruppensprecher

1. muss Mitglied der Jugendfeuerwehr sein.
2. unterstützt den Jugendgruppensprecher und vertritt diesen.

## **§ 15 – Schriftführer**

Der Schriftführer

1. führt das Mitgliederverzeichnis.
2. erledigt den Schriftverkehr in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrwart.
3. fertigt Niederschriften über die Mitgliederversammlung und den Jugendausschusssitzungen an.

---

### **Anschrift:**

Freiwillige Feuerwehr Praunheim  
An der Bitz 20  
60488 Frankfurt am Main  
Tel: & Fax: 0 69 / 7 68 12 41

### **Internet:**

[www.feuerwehr-praunheim.de](http://www.feuerwehr-praunheim.de)

### **E-Mail:**

[jugend@feuerwehr-praunheim.de](mailto:jugend@feuerwehr-praunheim.de)

### **Bankverbindung Jugendfeuerwehr:**

Frankfurter Sparkasse  
Bankleitzahl: 500 502 01  
Kontonummer: 0200167731



# Freiwillige Feuerwehr

Frankfurt am Main - Praunheim - gegründet 1920 e. V.

## § 16 – Der Kassenführer

1. Die Kasse ist eine eigenständige Unterkasse des Vereines, → ist geregelt in der Kassenordnung der FF-Praunheim
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §17 – Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens neun Mitglieder betragen.
2. Bei Überschreitung der Gruppenstärke soll für jede Gruppe ein Betreuer bzw. Gruppenleiter verantwortlich sein.
3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Diese ist sorgfältig zu behandeln und beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr unaufgefordert an die Bekleidungskammer zurückzugeben.

## § 18 – Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschrift für die Jugendfeuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische und praktische Ausbildung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesen sowie der allgemeinen Hilfe.
2. Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.
3. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

## § 19 – Soziale Sicherung

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind auf dem direkten Weg zum Dienst, während des Dienstes, oder einer Veranstaltung der Jugendfeuerwehr sowie auf dem direkten Rückweg nach Hause versichert.
2. Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen.
3. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) ist zu achten.
4. Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der FF-Praunheim.

## § 20 – Übernahme in die Einsatzabteilung

1. Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfüllen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.
2. Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist möglich.
3. Der Jugendliche hat ab dem vollendeten 16. Lebensjahr die Möglichkeit an den Diensten der Einsatzabteilung teilzunehmen. Die Zustimmung zur Teilnahme erfolgt in Absprache zwischen dem Jugendfeuerwehrwart und dem Wehrführer. Der Wehrführer hat die Verantwortung für den Jugendlichen. Es sind die gesetzlichen Richtlinien zwingend zu beachten.

## § 21 – Schlussbestimmung

Diese Jugendfeuerwehrordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung der FF-Praunheim

am \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Jugendfeuerwehr vom 14.03.1997 außer Kraft.

Vereinsvorsitzende

Wehrführer

Jugendfeuerwehrwart

---

### **Anschrift:**

Freiwillige Feuerwehr Praunheim  
An der Bitz 20  
60488 Frankfurt am Main  
Tel: & Fax: 0 69 / 7 68 12 41

### **Internet:**

[www.feuerwehr-praunheim.de](http://www.feuerwehr-praunheim.de)

### **E-Mail:**

[jugend@feuerwehr-praunheim.de](mailto:jugend@feuerwehr-praunheim.de)

### **Bankverbindung Jugendfeuerwehr:**

Frankfurter Sparkasse  
Bankleitzahl: 500 502 01  
Kontonummer: 0200167731